



## **Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Festlegung des Inhalts der Protokolle über eine Abfrage von Kraftfahrzeugen im automatisierten Verfahren mittels eines Systems zur automatischen Nummernschilderkennung im Schengener Informationssystem (SIS)**

### **1. Einleitung und Hintergrund**

Am 28. November 2018 wurden drei neue Verordnungen bezüglich des Schengener Informationssystems (SIS) erlassen, um das System in operativer und technischer Hinsicht zu aktualisieren und zu stärken sowie seinen Anwendungsbereich zu erweitern: Verordnung (EU) 2018/1860<sup>1</sup> (im Folgenden: SIS-Rückkehr), Verordnung (EU) 2018/1861<sup>2</sup> (im Folgenden: SIS-Grenzkontrollen), Verordnung (EU) 2018/1862<sup>3</sup> (im Folgenden: SIS-Polizei). Diese Verordnungen werden Ende 2021 in vollem Umfang Anwendung finden und den zurzeit geltenden rechtlichen Rahmen für das SIS aufheben und ersetzen.

Gewisse Aspekte des SIS sind in den Verordnungen nicht erschöpfend geregelt, weil sie technischen und sehr detaillierten Charakters sind und häufigen Änderungen unterliegen. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1862 ist es erforderlich, Durchführungsmaßnahmen festzulegen, um einheitliche Bedingungen für den Betrieb des SIS zu gewährleisten, einschließlich der Annahme von Vorschriften zur Festlegung des Inhalts der Protokolle der Abfrage von Kraftfahrzeugen im automatisierten Verfahren mittels eines Systems zur automatischen Nummernschilderkennung (ANPR) im SIS. Da zahlreiche ANPR-Standorte nicht ständig besetzt sind und die ANPR-Systeme die Abfragen im SIS automatisiert durchführen, müssen die allgemeinen Regeln für die Protokollierung für solche Abfragen angepasst werden. Es ist daher notwendig, den Inhalt der Protokolle für die von ANPR-Systemen durchgeführten Abfragen festzulegen.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf die legislative Konsultation abgegeben, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 am 17. Dezember 2020 durchgeführt wurde. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 13 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses verwiesen wird.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission.

## **2. Bemerkungen**

Der EDSB begrüßt, dass die mindestens abzudeckenden Inhalte der Protokolle der von ANPR-Systemen durchgeführten Abfragen im automatisierten Verfahren in den Entwurf des Durchführungsbeschlusses aufgenommen wurden, damit die zuständigen nationalen Behörden die Rechtmäßigkeit dieser Abfragen im Einklang mit Artikel 12 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1862 überprüfen können.

Gleichzeitig kann der Endnutzer gemäß Artikel 12 Absatz 7 der vorgenannten Verordnung, wenn eine ANPR-Suche einen Treffer für ein gesuchtes Kennzeichen ergibt, auch eine Vollabfrage im SIS durchführen, um zu überprüfen, ob ein Treffer erzielt wurde. Vor diesem Hintergrund und um die vollständige Überprüfung der Rechtmäßigkeit der weiteren Vollabfrage auf der Grundlage eines potenziellen Treffers zu ermöglichen, empfiehlt der EDSB, die Trefferergebnisse der Abfrage im automatisierten Verfahren als weiteren mindestens abzudeckenden Inhalt der Protokolle der von ANPR-Systemen durchgeführten Abfragen im automatisierten Verfahren aufzunehmen.

Brüssel, 21. Januar 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
*(elektronisch unterzeichnet)*